

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 50

Artikel: Zum Kampf der Infanterie gegen Artillerie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Entzug bürgerlicher Ehrenrechte ihnen in der Achtung ihrer Mitbürger nicht den mindesten Abbruch thun wird. Im Gegenteil werden sie noch in dieser Achtung steigen, einfach, weil sie für ein rein militärisches Vergehen nach bürgerlicher Gesetzesform und in dieser Hinsicht völlig ungerecht bestraft worden sind.

Eine reinliche Scheidung von disziplinarischen und bürgerlichen Vergehen und Strafen und überhaupt des Strafverfahrens halten wir in unserer Milizarmee, namentlich rücksichtlich der kurzen Dienstzeit, für ein dringendes Postulat. Die Erfüllung desselben ist unmöglich, wenn die Kriegsgerichte nicht abgeschafft werden. Deren Abschaffung ist ausserordentlich leicht zu bewerkstelligen, sobald man deren Notwendigkeit erkennt, da das ganze Institut verfassungswidrig ist.

G. B.

III.

Wie unsere Landsleute im Ausland über die Vorfälle in Genf denken, ist für uns zu wissen von hohem Wert, zumal wenn es die Ansicht jener ist, die im freien Amerika leben und von denen man daher nicht behaupten darf, dass ihre Denkweise beeinflusst sei von uns fremden unrepublikanischen Anschauungen des Landes, in welchem sie leben. Die „Amerikanische Schweizerzeitung“ vom 22. November 1902 äussert sich folgendermassen:

Nachwehen des Genfer General-Ausstandes.

Über den Genfer General-Ausstand hatten wir an anderer Stelle unserer Zeitung schon erschöpfend berichtet, aber die Dienstverweigerung einer grossen Zahl Glieder des Genferbataillons berührten wir noch wenig, weshalb wir uns heute anschicken, jene schwere, in den Annalen der Schweizer Militärgeschichte gewiss alle in dastehende Insubordination etwas näher unter die Lupe zu nehmen. Dienstverweigerung bedeutet „Fahnenflucht“ und Verleitung hiezu durch Versprechungen seitens gewissenloser Leute gehört in die Rubrik „Meuterei“. Beide Vergehen gegen die Disziplin sind strafbar und können mit sechsmonatlicher bis fünfjähriger Zuchthausstrafe geahndet werden.

Dass in der schweizerischen Armee, deren Disziplin in jüngster Zeit über alle Massen gelobt wurde, ein derartiges Vorkommnis zu Tage treten konnte, ist geradezu beschämend; wissen denn jene Fahnenflüchtigen nicht, dass Patriotismus, Landesangehörigkeit und die mit dem Ehrenkleide des Milizmannes verbundene Subordination über parteipolitischen Angelegenheiten stehen? Es ist undenkbar, dass ein Jeder nach seinem Gutdünken handeln kann. Gesetz und Ordnung müssen respektiert werden! Jene vielen Millionen, welche die Schweiz alljährlich für das Militärwesen ausgiebt, wären weggeworfenes Geld, wenn der wahre Lebensfaden unseres Milizsystems, die Disziplin, untergraben würde. Wie die Sachen nun einmal liegen, erfordert das Ansehen des schweizerischen Heerwesens, dass diesmal in Genf mit allem Ernst, mit aller zu Gebote stehenden Strenge und ohne Aufschub gegen alle Milizen, welche dem Aufgebot, unter die Fahne zu treten; nicht gehorcht haben, eingeschritten und nach den klaren Vorschriften des Gesetzes geurteilt werde. Sollte diesmal das Gesetz nicht gehörig gehandhabt werden, so ist zu gewärtigen, dass auch bei einem Aufgebot gegenüber einem auswärtigen Feind gar Viele unter irgend einem Vorwand sich dem Aufgebot zu entziehen suchen würden, z. B. Einer, weil er sich zu ver-

heiraten beabsichtigt, oder weil er unaufschiebbare Geschäfte zu erledigen hat; Jener, weil er ein Freund des Friedens und ein hervorragendes Mitglied der Friedensliga ist; ein Anderer, weil er den bevorstehenden Krieg für ungerecht hält, und wieder ein Anderer, weil er den in Frage kommenden Landesfeind wegen Sympathie für das fremde Land und seine Bewohner nicht bekämpfen mag. Die Art und Weise der Bestrafung der Fahnenflüchtigen, die es Anderen überlassen haben, sich von Manifestanten mit allen möglichen Gegenständen bewerfen zu lassen, ist für das schweizerische Heer von allergrösster Wichtigkeit. Hier soll kein Gemeinderats- oder Grossratstitel, keine Mitglied- oder Vorstandsschaft eines politischen oder anderen Vereins den Strafbaren der gerechten Strafe entziehen; vielmehr sollen gerade solche Qualifikationen erschwerend in Betracht gezogen werden. — Es sollen aber nicht bloss diejenigen bestraft werden, die dem Aufgebot keine Folge geleistet haben, sondern auch diejenigen gewissenlosen Leute, welche die ersteren hiezu verleitet haben. Wenn es nun wahr ist, dass ein Verein in einem Aufrufe den Einrückungspflichtigen, die sich nicht stellen, den Strikelohn von Fr. 5. 50 versprach, so haben sich die Urheber dieses Aufrufes der Meuterei schuldig gemacht.

Nach Art. 59 des Militärstrafgesetzes soll als Meuterer gleichfalls bestraft werden jeder, der andere vorsätzlich zum Verrat, Ausreissen, grober Insubordination oder Dienstverletzung anstiftet etc. Die Strafe der Meuterei ist nach Art. 60 c. desselben Gesetzes im leichtesten Falle wenigstens sechsmonatliches Gefängnis und höchstens fünfjähriges Zuchthaus.

Die schweizerische Nation in ihrer Gesamtheit ist auf das Urteil des Kriegsgerichtes höchst gespannt, und allgemein erwartet man eine, dem schweren Vergehen gegenüber der Disziplin — dem höchsten Gut einer Armee — angemessene, exemplarische Bestrafung der Schuldigen.

Zum Kampf der Infanterie gegen Artillerie.

Bei Besprechung der einschlägigen österreichischen Vorschriften hebt der Verfasser der diese Frage behandelnden interessanten Arbeit in Nr. 48 d. Bl. zwei Bestimmungen dieser Vorschriften als durchaus neu und besonders empfehlenswert hervor. Die eine redet von Ausscheidung besonderer kleiner Infanterieabteilungen, welche die feindliche Artillerie auf nahe Distanz unter Feuer nehmen sollen, die andere empfiehlt für den Kampf gegen Artillerie die vollständige Entwicklung der hierfür eingesetzten Abteilung (ohne Unterstützung) in dünner Schützenlinie. Daran schliessen sich folgende Sätze:

Ad 1. Jedenfalls sollten wir derartige Aufgaben hin und wieder zu lösen versuchen.

Zu dem Ende müsste die Einheit vielleicht in zerstreuter Ordnung vorgehen.

Ad 2. Wir pflegen derartige Übungen in der Regel von geschlossenen Einheiten durchführen zu lassen und auch die einzige Aufgabe gegen

Artillerieziele, die wir mit scharfer Munition absolvieren dürfen, ist eine „kompagnieweise“ (Schiessprogramm pag. 17) und wird daher meist in der geschlossenen Ordnung durchgeschossen, um so mehr noch, als sie „auf grosse Entfernungen“ durchzuführen ist. Ob nicht der österreichische Entwurf auch bei uns neuen Versuchen rufen wird?

Dieser Behauptung gegenüber muss festgestellt werden:

1) dass unsere Vorschriften nie und nirgends die Anwendung geschlossener Formationen zum Kampf gegen Artillerie verlangen;

2) dass Zentralschule und Schiesschule schon seit beiläufig einem Jahrzehnt lehren, dass stets die nötige Zahl von Gewehren eingesetzt werden müsse und dass die günstigste Formation für den Kampf der Infanterie gegen Artillerie die liegende Schützenlinie sei;

3) dass meines Wissens in allen Divisionen nach diesen Grundsätzen verfahren wird.

Wenn sodann auch unser Schiessprogramm für Wiederholungskurs und Rekrutenschule nur eine Kompagnie-Gefechtsübung gegen Artillerie auf grosse Entfernung vorsieht, so ist dieses Programm gewiss nicht in so eng bindender Weise aufzufassen, dass nicht auch einmal eine Zugs-, Platoon- oder Kompagnieübung auf mittlere Entfernung gegen ein Artillerieziel abgehalten werden könnte. Das ist auch schon geschehen. Nur muss eben die taktische Grundlage für die Übung eine vernünftige sein und daher werden solche Aufgaben stets nur ausnahmsweise gestellt werden können.

Der Herr Verfasser zitiert im gleichen Aufsatz weiter unten eine Bestimmung des neuen französischen Reglements, welche der Infanterie die Pflicht überbindet, die Artillerie vor wirksamem feindlichem Infanteriefeuer zu schützen und angiebt, dass dieser Zweck am besten durch eine Aufstellung 800—900 m vor- und seitwärts der Geschütze erreicht werde (selbstverständlich verbunden mit wirksamen Aufklärungsmassregeln).

Auch dieser Grundsatz ist ja nicht eine neue französische Erfindung, sondern allgemein gültig und auch seit mindestens einem Jahrzehnt auf unsern taktischen Schulen gelehrt worden, mit dem einzigen Unterschied, dass wir meist unterlassen, eine bestimmte Entfernung anzugeben, da die Aufstellung vollständig von der Geländeformation abhängt und der Zweck das eine Mal schon 100, das andre Mal erst 1000 m von der Artillerie entfernt erreicht werden kann.

Wenn nun die Infanterie diese Pflicht erfüllt, ist es klar, dass eine Annäherung kleiner feind-

licher Infanterieabteilungen auf nahe Distanz zur Beschiessung der Artillerie nur sehr ausnahmsweise unter besonders ungünstigen Umständen gelingen wird.

Das Handeln in Ausnahmefällen wird aber nach meiner Ansicht besser nicht reglementarisch festgesetzt, sondern der Initiative der Führer überlassen. Die Entwicklung solcher Initiative wird erfahrungsgemäss durch allzu viele Vorschriften entschieden nicht gefördert.

Zum Schluss die Erklärung, dass es durchaus nicht meine Absicht war, der verdienstvollen Arbeit entgegenzutreten. Die besprochene Behauptung aber war geeignet, unserer taktischen Instruktion den Makel einer gewissen Rückständigkeit anzuheften, welchen sie nicht verdient.

K—d.

Zur Belastung der Infanterie.

Von einem jüngeren Kompagnie-Kommandanten.

Nachdem die Manöver vorüber sind, zieht sich jeder seine Schlüsse und äussert seine Wünsche, teils öffentlich, teils im Kameradenkreise.

Mich interessiert das einem Infanterie-Hauptmann sehr Naheliegende, nämlich die Belastung unserer Fusstruppen. Wenn man während eines Wiederholungskurses unsere Leute auf dem Marsch und hauptsächlich im Gefecht aus nächster Nähe zu beobachten Gelegenheit hat und die Zeit, wo man selbst einen schwer gepackten Tornister trug, noch nicht allzu fern ist, muss es einem etwas bange werden im Gedanken an einen Gegner, der infolge geringerer Belastung weniger erschöpft wäre, als die eigenen Landsleute. Diejenigen unserer Offiziere, welche das Glück hatten, deutsche Manöver zu beobachten, sprechen sich unverhohlen dahin aus, dass die deutsche Infanterie „unheimlich“ marschiere, und dass wir schon einzig durch ihre Beine besiegt wären, ohne von der sonstigen Überlegenheit zu reden.

Es wird von uns verlangt, dass wir auf ebener Landstrasse 90 m in der Minute zurücklegen, dass wir geringere Steigungen ohne langsamer zu werden überwinden, dass wir ferner in schwierigem Gelände (besonders Wald) flott manövrieren. Das sollten wir effektiv zu leisten imstande sein, sonst bestehen wir die Feuerprobe einst nicht; aber unter den jetzigen Verhältnissen ist das schlechterdings unmöglich.

Dass im Gebirge, wo nicht marschiert, sondern langsam Schritt für Schritt gegangen wird, und auch die Leute ans Tragen gewöhnt sind, Zeltdecken dem Manne aufgeladen werden, lässt sich bei den dortigen Verhältnissen nicht vermeiden. Wenn aber der Infanterie des III. Armeekorps diesen Herbst die an Stelle der wollenen Bivakdecken getretenen Zelttücher etc. zeitweise auch noch aufgebürdet wurden, so geht das über